Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Oktober 1972	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 72	Verordnung zur Anderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Eichwesen Andert GVBI. II 514-4	335
3. 10. 72	Zweite Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes GVBI. II 231-41	336
3. 10. 72	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Weingesetz und der Schaumwein-Branntwein-Verordnung Andert GVBI. II 83-24	336
28. 9. 72	Zwanzigste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichts- organisationsgesetz	337
29. 9. 72	Verordnung über die Voraussetzungen für die Berufung von Professoren an einer Kunsthochschule und die Einstellung sonstiger Mitglieder des Lehrkörpers an einer Kunsthochschule GVBI. II 322-62	340
2. 10. 72	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubliäumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt . GVBI. II 320-33	341

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Eichwesen*)

Vom 10. Oktober 1972

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 709), des § 27 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Eichwesen vom 15. Februar 1971 (GVBl. I S. 29) wird wie folgt geändert: 1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Nr. 2 wird nach dem Wort "Kraftfahrzeugen" der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

- "3. die Landräte als Behörden der Landesverwaltung in Landkreisen und die Magistrate in kreisfreien Städten bei der Abgabe von Waren an Letztverbraucher."
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. für die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 genannten Bereiche die für die Überwachung zuständigen Behörden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald Der Minister für Wirtschaft und Technik Karry

Zweite Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes*)

Vom 3. Oktober 1972

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702), wird verordnet:

§ 1

Die Mindestgröße der Grundstücke, die dem Vorkaufsrecht nach § 4 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes unterliegen, wird bis zum 31. Dezember 1977 auf 0,25 ha festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Oktober 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Dr. Best

") GVBl. II 231-41

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Weingesetz und der Schaumwein-Branntwein-Verordnung*)

Vom 3. Oktober 1972

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird zur Ausführung des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 893), geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1249), bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Weingesetz und der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 5. April 1972 (GVBl. I S. 84) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Zuständige Behörde nach § 54 Abs. 1 und § 75 Abs. 6 Satz 2 des Weingesetzes ist das Staatliche Chemische Untersuchungsamt in Wiesbaden."

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Oktober 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald

Der Minister für Landwirtschaft

und Umwelt

Dr. Best

Der Sozialminister Dr. Schmidt

^{*)} Ändert GVB1. II 83-24

Zwanzigste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz*)

Vom 28. September 1972

Auf Grund des § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 260), wird verordnet:

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird wie folgt berichtigt:

- 1. Unter "A. Landgericht Darmstadt, III. Amtsgericht Dieburg" wird die Gemeinde
 - 49. Wersau aestrichen.
- 2. Unter "A. Landgericht Darmstadt, IV. Amtsgericht Fürth" werden die Gemeinden
 - 2. Affolterbach
 - Knoden
 - 35. Litzelbach
 - 51. Schannenbach
 - 52. Scharbach
 - 55. Seidenbuch
 - gestrichen.
- 3. Unter "A. Landgericht Darmstadt, VI. Amtsgericht Lampertheim" wird der Buchst. "a)" vor dem Wort "Gemeinden" und der Abs.
 - "b) Gemeindefreie Gebiete:
 - Gemarkung Seehof
 - Gemarkung Wildbahn"
 - gestrichen.
- Unter "A. Landgericht Darmstadt, VIII. Amtsgericht Michelstadt" werden die Gemeinden
 - 4a. Beerfurth
 - 20. Etzen-Gesäß
 - 29. Güttersbach
 - Höllerbach 41.
 - 42. Hüttenthal
 - Lützel-Wiebelsbach 52.
 - 57. Nieder-Kainsbach
 - Ober-Kainsbach
 - Raubach 69.
 - 77. Schönnen
 - 79. Steinbach
 - 79a. Steinbachtal
 - Vielbrunn 86.
 - Wallbach 88.
 - 91. Zell

gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde

- 50. Lützelwiebelsbach.
- 5. Unter "B. Landgericht Frankfurt am Main, II. Amtsgericht Bad Homburg v. d. H." wird die Gemeinde
 - Kalbach gestrichen.
- ") Ändert GVBl. II 210-16

- 6. Unter "B. Landgericht Frankfurt am Main, III. Amtsgericht Königstein i. Ts." werden die Gemeinden
 - 5. Falkenstein
 - 11. Mammolshain
 - gestrichen.
- Unter "B. Landgericht Frankfurt am Main, IV. Amtsgericht Usingen" werden die Gemeinden
 - 8. Eschbach
 - 19. Merzhausen
 - 27. Obernhain
 - 41. Wilhelmsdorf
 - gestrichen.
- 8. Unter "B. Landgericht Frankfurt am Main, V. Amtsgericht Bad Vilbel" werden die Gemeinden
 - 4. Harheim
 - 8. Nieder-Erlenbach
 - 9. Nieder-Eschbach
 - Ober-Erlenbach
 - 13. Petterweil
- 9. Unter "C. Landgericht Fulda, I. Amtsgericht Fulda" werden die Gemeinden
 - Abtsroda 1.
 - Armenhof
 - 8. Bernhards
 - 9. Besges
 - 9a. Bimbach Bronnzell 14.
 - Dalherda 17.
 - 20. Dietershan
 - 26. Dörmbach (Fulda)
 - 31. Edelzell
 - 37. Finkenhain
 - 39. Friesenhausen
 - 41. Gackenhof
 - Gläserzell 45.
 - Habel 48.
 - 49. Haimbach
 - 51. Harmerz
 - 52. Hattenhof
 - 53. Hauswurz
 - 60. Istergiesel
 - 61. Johannesberg
 - 63. Kämmerzell
 - 69. Kohlgrund
 - 70. Kohlhaus
 - 74. Lehnerz
 - 76. Löschenrod
 - 77 Lüdermünd
 - 79. Lütterz
 - 80. Maberzell
 - 83. Malkes
 - 89. Mittelkalbach .
 - 90. Mittelrode
 - 92. Müs
 - Neuschwambach 94.
 - Neuswarts 95.
 - 98. Niederrode
 - 99. Niesig
 - 102. Oberrode
 - 109. Reulbach

113. Rodges

338

- 114. Rodholz
- 118. Rommerz
- 120. Rückers
- 126. Schlitzenhausen
- 128. Schweben
- 130. Sickels
- 135. Steinwand
- 140. Thaiden
- 142. Theobaldshof
- 148. Weidenau
- 155. Wisselsrod
- 157. Wolferts
- 159. Zell
- 162. Zirkenbach

gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde

64. Kalbach.

Der Zusatz "an der Wasserkuppe" bei der Gemeinde

106. Poppenhausen

wird gestrichen.

- Unter "C. Landgericht Fulda, II. Amtsgericht Bad Hersfeld" werden die Gemeinden
 - 10. Eitra
 - 14. Gersdorf
 - 16. Gethsemane
 - 19. Harnrode
 - 21. Heddersdorf
 - 23. Heimboldshausen
 - 24. Herfa
 - 28. Hilmes
 - 30. Holzheim
 - 33. Kerspenhausen
 - Kleinensee
 - 39. Kruspis
 - 48. Motzfeld
 - 57. Reckerode
 - 60. Röhrigshof
 - 69. Stärklos
 - 73. Unterneurode
 - 76. Widdershausen
 - 77. Willingshain78. Wippershain

 - 80. Wüstfeld

gestrichen.

Der Klammerzusatz "(Werra)" bei den Gemeinden

- 25. Heringen
- 55. Philippsthal
- ist zu streichen.
- 11. Unter "C. Landgericht Fulda, III. Amtsgericht Hünfeld" werden die Gemeinden
 - 3. Bodes
 - 4. Buchenau
 - 9. Erdmannrode
 - 10. Fischbach
 - 13. Gotthards
 - 19. Haselstein
 - 25. Kiebitzgrund
 - 29. Leimbach
 - 31. Mahlerts
 - 36. Mengers
 - 47. Obergruben
 - 48. Obernüst
 - 64. Schwarzbach
 - 71. Ufhausen
 - 72. Unterbernhards

- 73. Unterstoppel
- 76. Wölf

gestrichen.

- 12. Unter "C. Landgericht Fulda, IV. Amtsgericht Lauterbach" werden die Gemeinden
 - 1. Allmenrod
 - 3. Angersbach
 - 19. Hartershausen
 - 32. Landenhausen
 - 38. Metzlos-Gehaag
 - 46. Radmühl
 - 52. Rixfeld
 - 55. Schadges
 - 58a. Steigertal
 - 60. Stockhausen
 - Unter-Schwarz

gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde

- 66. Wartenberg.
- Unter "D. Landgericht Gießen, I. Amtsgericht Alsfeld" werden die Gemeinden
 - 8. Bieben
 - 37. Liederbach

gestrichen.

- 14. Unter "D. Landgericht Gießen, II. Amtsgericht Büdingen" werden die Gemeinden
 - 2. Altwiedermus
 - 16. Düdelsheim
 - 24. Hain-Gründau
 - 38. Mittel-Gründau
 - 46. Rodenbach

gestrichen.

- 15. Unter "D. Landgericht Gießen, III. Amtsgericht Butzbach" werden die Gemeinden
 - Griedel
 - 6. Hausen-Oes
 - 8. Kirch-Göns
 - 10. Maibach

gestrichen.

- .16. Unter "D. Landgericht Gießen, IV. Amtsgericht Friedberg" werden die Gemeinden
 - 8. Dorheim
 - 17. Nieder-Mörlen
 - 19. Nieder-Wöllstadt
 - 23. Ober-Wöllstadt
 - 27. Rodheim v. d. Höhe
 - 32. Stammheim
 - 33. Steinfurth

gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde

- 37. Wöllstadt.
- 17. Unter "D. Landgericht Gießen, VI. Amtsgericht Nidda" werden die Gemeinden
 - 4. Bingenheim
 - 14. Eichelsdorf
 - 34. Nieder-Mockstadt
 - 53. Unter-Widdersheim

gestrichen.

- 18. Unter "E. Landgericht Hanau, I. Amtsgericht Gelnhausen" werden die Gemeinden
 - 22. Helfersdorf
 - 54. Radmühl
 - 57. Rothenbergen
 - 72. Wolferborn
 - gestrichen.
- Unter "E. Landgericht Hanau, III. Amtsgericht Schlüchtern" werden die Gemeinden
 - 25. Oberkalbach
 - 27. Reinhards
 - 40. Uttrichshausen
 - gestrichen.
- Unter "F. Landgericht Kassel, I. Amtsgericht Arolsen" werden die Gemeinden
 - 11. Herbsen
 - 13. Hörle
 - 15. Külte
 - 17. Lütersheim
 - gestrichen.
- 21. Unter "F. Landgericht Kassel, IV. Amtsgericht Hofgeismar" werden die Gemeinden
 - 8. Ehrsten
 - 20. Heisebeck
 - 21. Helmarshausen
 - 37. Obermeiser
 - 50. Zwergen
 - gestrichen.
- Unter "F. Landgericht Kassel, VI. Amtsgericht Kassel" werden die Gemeinden
 - Bergshausen
 - 3a. Buchenhagen
 - 4. Dörnhagen
 - 6. Elgershausen
 - 11. Heckershausen
 - 12. Heiligenrode
 - 15. Hoof
 - 26. Rothwesten
 - 27. Sandershausen
 - 33. Weimar

gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden

- 1. Ahnatal (die seitherige Nr. 1 Baunatal wird Nr. 2)
- 23. Niestetal
- 27. Schauenburg.

Der Buchst. "a)" vor dem Wort "Gemeinden" und der Abs.

"b) Gemeindefreies Gebiet: Gutsbezirk Kaufunger Wald (Anteil Landkreis Kassel)"

sind zu streichen.

- Unter "F. Landgericht Kassel, IX. Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda" werden die Gemeinden
 - 12. Dankerode
 - 14. Erkshausen

- 26. Lispenhausen
- 45. Schwarzenhasel
- 46. Seifertshausen
- gestrichen.
- Unter "F. Landgericht Kassel, X. Amtsgericht Sontra" werden die Gemeinden
 - 12. Königswald
 - 15. Mitterode
 - 21. Stadthosbach
 - 22. Thurnhosbach
 - 27. Wichmannshausen gestrichen.
- 25. Unter "F. Landgericht Kassel, XII. Amtsgericht Witzenhausen" wird der Klammerzusatz unter Abs. b) Nr. 1

"(Anteil Kreis Witzenhausen)" gestrichen.

- Unter "F. Landgericht Kassel, XIII. Amtsgericht Wolfhagen" werden die Gemeinden
 - 23. Niederlistingen
 - 26. Oberlistingen
 - gestrichen.
- Unter "G. Landgericht Limburg a. d. Lahn, VI. Amtsgericht Wetzlar" wird die Gemeinde
 - 22. Dorlar
 - gestrichen.
- Unter "H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, IV. Amtsgericht Marburg a. d. Lahn" wird die Gemeinde
 - 60. Reimershausen
 - gestrichen.
- Unter "H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, V. Amtsgericht Schwalmstadt" werden die Gemeinden
 - 5. Berfa
 - 14. Gehau
 - 19, Hattendorf
 - 33. Lingelbach
 - 37. Machtlos
 - 40. Michelsberg
 - gestrichen.
- Unter "J. Landgericht Wiesbaden, III. Amtsgericht Idstein" wird die Gemeinde
 - 17. Lenzhahn gestrichen.
- 31. Unter "J. Landgericht Wiesbaden, V. Amtsgericht Bad Schwalbach" wird der Name der Gemeinde Nr. 16 in
 - 16. Heidenrod berichtigt.

8 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung

über die Voraussetzungen für die Berufung von Professoren an einer Kunsthochschule und die Einstellung sonstiger Mitglieder des Lehrkörpers an einer Kunsthochschule*)

Vom 29. September 1972

Auf Grund des § 36 in Verbindung mit §§ 21 und 22 des Kunsthochschulgesetzes vom 15. Juni 1970 (GVBl. I S. 431), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 190), wird verordnet:

§ 1

Professoren

- (1) Voraussetzung für die Berufung zum Professor an einer Kunsthochschule nach § 21 des Kunsthochschulgesetzes ist
- ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder eine gleichwertige Ausbildung,
- hervorragende Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit,
- 3. pädagogische Eignung und
- eine mindestens fünfjährige, den Aufgaben an der Kunsthochschule förderliche und erfolgreiche berufliche Tätigkeit.
- (2) Für Fachrichtungen, für die ein Studium an einer Hochschule oder eine gleichwertige Ausbildung nicht vorgesehen ist oder zur Zeit der Ausbildung des Bewerbers nicht vorgesehen war, verlängert sich die Frist nach Abs. 1 Nr. 4 auf zehn Jahre.

§ 2

Dozenten

- (1) Voraussetzung für die Einstellung als Dozent an einer Kunsthochschule nach § 22 des Kunsthochschulgesetzes ist
- ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder eine gleichwertige Ausbildung,
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit,
- 3. pädagogische Eignung und
- eine mindestens dreijährige, den Aufgaben an der Kunsthochschule förderliche und erfolgreiche berufliche Tätigkeit.
- (2) Für Fachrichtungen, für die ein Studium an einer Hochschule oder eine

gleichwertige Ausbildung nicht vorgesehen ist oder zur Zeit der Ausbildung des Bewerbers nicht vorgesehen war, verlängert sich die Frist nach Abs. 1 Nr. 4 auf fünf Jahre.

§ 3

Wissenschaftliche, künstlerische und pädagogische Qualifikation

- (1) Die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist insbesondere durch wissenschaftliche Veröffentlichungen auf dem Fachgebiet des Bewerbers nachzuweisen.
- (2) Die Befähigung zur künstlerischen Arbeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist auf Grund der bisherigen künstlerischen Leistungen in der Regel durch mindestens drei Gutachten nachzuweisen.
- (3) Die pädagogische Eignung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist in der Regel durch die bisherige Lehrtätigkeit nachzuweisen.

§ 4

Künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Bedienstete

Als künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Bediensteter kann nach § 22 des Kunsthochschulgesetzes eingestellt werden, wer eine entsprechende abgeschlossene Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Bildungseinrichtung oder eine seiner Tätigkeit förderliche Berufserfahrung nachweist.

§ 5

Sonderregelung

Besteht an einer Gewinnung eines Bewerbers, der außerordentliche künstlerische Leistungen gezeigt hat, ein erhebliches Interesse, kann von einzelnen der in § 1 und § 2 genannten Voraussetzungen abgesehen werden.

δ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. September 1972

Der Hessische Kultusminister von Friedeburg

Anordnung

über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt*)

Vom 2. Oktober 1972

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. März 1966 (GVBl. I S. 53) wird bestimmt:

§ 1

Die Befugnis, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet haben, wird

den Regierungspräsidenten,

dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft,

dem Landeskulturamt Hessen,

der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt,

der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt.

der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,

der Hessischen Landesforstschule,

der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft, dem Hessischen Landgestüt,

dem Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterseminar,

der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof und

der Verwaltung der Staatsweingüter für ihren Geschäftsbereich übertragen.

§ 2

Die Ehrung der Leiter der mir unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen behalte ich mir vor.

§ 3

Die Erlasse vom 20. Juni 1966 (StAnz. S. 922 und 923), vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1548) und vom 26. Januar 1970 (StAnz. S. 390)¹) werden aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1972

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt Dr. Best

^{*)} GVBl. II 320-33 1) GVBl. II —

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 25 kostet —,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 6172) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.) Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlusz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66